

## **ÖÄK Spezialisierung Handchirurgie**

### **1. Bezeichnung der Spezialisierung**

Handchirurgie im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie und Unfallchirurgie.

Die Spezialisierung kann für Fachärzte der genannten Sonderfächer erworben werden.

### **2. Definition der Spezialisierung**

Die Spezialisierung dient ausschließlich der Vertiefung bereits in der Ausbildung erworbener Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Sonderfach. Sie dient dem Nachweis des vertieften, fächerübergreifenden, strukturierten Erwerbs von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Handchirurgie.

### **3. Inhalte**

Inhalte sind sowohl durch theoretische als auch praktische Unterweisungen zu vermitteln:

- Deskriptive und funktionelle Anatomie der oberen Extremität
- Pathomechanismus und Pathophysiologie der Verletzungen und Erkrankungen sowie der Fehlbildungen der Hand
- Bewertung der von FachärztInnen für Radiologie und für Nuklearmedizin erstellten fachspezifischen Befunde und Bilder zu Verletzungen und Erkrankungen sowie Fehlbildungen der Hand
- Konservative und operative Behandlungsverfahren bei Verletzungen und Erkrankungen sowie bei Fehlbildungen der Hand, einschließlich der Kriterien zur Verfahrensauswahl und der Nachbehandlung
- Kenntnisse in der Rehabilitation nach Verletzungen und Erkrankungen sowie Fehlbildungen der Hand

#### **4. Dauer der Spezialisierung**

Insgesamt drei Jahre nach Erwerb der Facharztberechtigung, wobei diese drei Jahre an anerkannten Spezialisierungsstätten zu absolvieren sind.

#### **5. Voraussetzungen zur Erlangung der Spezialisierung**

- a) Anstellung an einer anerkannten / teilanerkannten Spezialisierungsstätte in der Dauer von drei Jahren.
- b) Operationskatalog:  
Zur Erlangung der Spezialisierung Handchirurgie ist der Nachweis der operativen Tätigkeit gemäß dem beigefügten Operationskatalog notwendig. Bei der Erfüllung dieses Operationskataloges müssen die Eingriffe – die als Richtzahlen zu verstehen sind – im jeweils genannten Ausmaß selbständig und eigenverantwortlich durchgeführt werden.

#### **6. Spezialisierungsstätten**

- a) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte und die Festlegung der Zahl der Spezialisierungsstellen pro Abteilung, die nicht überschritten werden darf, erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer nach Maßgabe der nachfolgend angeführten Kriterien dieser Anlage und nach Anhörung einer Spezialisierungskommission, der jeweils ein Vertreter der betroffenen Sonderfächer angehört.
- b) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte für Handchirurgie ist zu erteilen, wenn die für die Spezialisierung in Aussicht genommene Abteilung oder Organisationseinheit
  - über eine krankenanstaltenrechtliche Genehmigung verfügt und entsprechend der fachlichen Erfordernissen der Spezialisierung der mittelbaren oder unmittelbaren Untersuchung und Behandlung von handchirurgisch zu behandelnden Personen bzw. der Vor- und Nachsorge dient;
  - gemäß der SpezO ausreichend Ärzte mit entsprechender Spezialisierung im Rahmen von Vollzeitäquivalenten beschäftigt sind;
  - in Hinblick auf die erbrachten Leistungen nach Inhalt und Umfang den in der Weiterbildung in der Spezialisierung stehende Ärzten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem gesamten Gebiet der Spezialisierung vermittelt werden können;
  - über alle zur Erreichung der Weiterbildungsziele erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des entsprechenden Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt.

Mit der Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist gleichzeitig festzulegen, welche

Operationen aus dem OP Katalog im Rahmen dieser Spezialisierungsstätte durchgeführt werden und somit anrechenbar sind. Ärzte, die die Spezialisierung anstreben, müssen an unterschiedliche Spezialisierungsstätten rotieren, wenn eine anerkannte Spezialisierungsstätte nicht alle Operationen gemäß OP Katalog durchführt.

## **7. Spezialisierungsrasterzeugnis**

siehe Beilage

Kurse:

150 DFP Punkte in drei Jahren in Rahmen folgender Veranstaltungen:

- Tagungen der Österreichischen Gesellschaft für Handchirurgie
- Handfortbildungen von med. Universitäten bzw. sog. Handkurse ( Wien, Innsbruck)
- Mikrochirurgie-Kurse in Wien und Linz
- Tagungen von Assoziierten Wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs der Fächer Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie und Kinderchirurgie, sofern dabei das Thema Hand behandelt wird
- Internationale Kurse, bei denen das Thema „Hand“ behandelt wird (z.B DAH Symposium, FESSH, IFSSH, DGH und SGH).

## **8. Übergangsbestimmungen**

Ärzte, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweislich handchirurgisch tätig waren, können unter Vorlage eines Operationskataloges um die Spezialisierung Handchirurgie bei der Österreichischen Ärztekammer ansuchen.

## **9. Administration**

Die Spezialisierung wird von der Österreichischen Ärztekammer vergeben. Die Bestellung der Mitglieder der Spezialisierungskommission obliegt dem Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer. Die Spezialisierungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei im Falle von Mehrheitsentscheidungen diese auch dem Bildungsausschuss bzw. der Ausbildungskommission vorzulegen sind.

Anträge auf Spezialisierung sind an die zuständige Landesärztekammer zu richten.